

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Im Folgenden kurz „AGB“ genannt

der TERRA Umwelttechnik GmbH
Im Folgenden kurz „TERRA“ genannt

Geltungsbereich

a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden kurz „AGB“) von TERRA gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

b) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von TERRA gelten auch dann nicht, wenn TERRA derartigen abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere bei Vertragserfüllungshandlungen durch TERRA nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von TERRA.

c) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im Einvernehmen mit TERRA die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

d) Sämtliche, in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung.

Angebote und Annahme, Nebenabreden

a) Die Angebote von TERRA sind freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Sie erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars. Wir sind berechtigt, längstens 8 Tage nach Eingang eines Auftrages, diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich fixe Termine vereinbart sind. Eine zwischen Angebotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung der Honorare in dem vom Fachverband Technische Büros-Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien und Leistungsbildern berechtigt TERRA zu einer entsprechenden Änderung des Honorars.

b) Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch TERRA zustande. TERRA ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

Im Falle von Entsorgungsangeboten gilt die Unterschrift auf Liefer- bzw. Begleitscheinen jedenfalls als Angebotsannahme.

c) TERRA ist nicht verpflichtet die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

d) Enthält eine Auftragsbestätigung der TERRA Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftragnehmer genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

Auftragserteilung

a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen AGB.

b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch TERRA, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.

c) TERRA kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend befugte als Subpartner heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung der TERRA Aufträge erteilen.

Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen

a) Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von TERRA nach bestem Fachwissen erstellt. TERRA leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

b) Von TERRA erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nicht anders vereinbart.

c) Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und TERRA ist berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von TERRA unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht TERRA innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Verständigung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist TERRA berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, TERRA die ihr tatsächlichen entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht TERRA innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die

Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

d) Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch TERRA veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.

e) Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von TERRA ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Behältnisse und andere Betriebsmittel / Eigentumsvorbehalt:

a) Die von TERRA bereitgestellten Behältnissen (Behälter, Container udgl) sowie sämtliche andere gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (inkl. Zinsen und Nebenspesen) unser Eigentum. Im Falle des Weiterverkaufs der Ware an Dritte tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung an uns ab. In diesem Fall hat der Kunde uns sofort bekannt zu geben, an wen und unter welchen Bedingungen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiterverkauft wurden.

b) Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. TERRA ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

c) Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftragnehmer gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

Eigentumsverhältnisse:

a) Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.

b) Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

c) An Abfällen, für die TERRA keine Sammelerlaubnis hat, erlangt TERRA kein Eigentum.

Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der TERRA mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich, die Nachfrist ist mittels eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch TERRA unmöglich macht oder erheblich behindert, ist TERRA zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Ist TERRA zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält TERRA den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiters findet § 1168 ABGB Anwendung, bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von TERRA erbrachten Leistungen zu honorieren.

Preise

- a) Sämtliche für die von TERRA zu erbringenden Leistungen von TERRA genannten oder mit TERRA vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch TERRA oder des Vertragsabschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive einem allfälligen Altlastensanierungsbeitrag (kurz „ALSAG“), sofern nicht anders vereinbart. Leistungen im Zuge eines Ölalarmauftrages werden aufgrund von den zu tätigen Mehraufwendungen, mit einem Zuschlag von 35% über den Listenpreisen, verrechnet.
- b) Dem Honoraranspruch der TERRA liegen die vom Fachverband Technischen Büros-Ingenieurbüros herausgegebenen Honorarrichtlinien bzw die Honorarrichtlinien anderer besser einschlägiger Fachverbände bei welchen TERRA Mitglied ist, zugrunde. Die in Vertrag oder Vollmacht getroffenen besonderen Honorarvereinbarungen gehen diesen Honorarrichtlinien vor. TERRA ist berechtigt die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderung der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlage, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing usw. im Umfang dieser Änderungen anzuheben.

c) Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von TERRA gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index.

Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch TERRA, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren. Weiters wird der Ausschluß von „Laesio enormis“ (Verkürzung über die Hälfte) wie im §351a HGB festgehalten, vereinbart.

Zahlung

a) Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von TERRA zu erbringenden Leistungen verpflichtet.

b) Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der von TERRA geführten Aufzeichnungen. Wir sind berechtigt, auch vor gänzlicher Abwicklung eines Auftrages Teil- bzw. Teilschlussrechnungen zu legen.

c) Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des (auch unverschuldetem) Zahlungsverzuges werden 9% Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeitsdatum verrechnet. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sodann auf bereits aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital, und zwar zuerst auf die jeweils älteste Fälligkeit, angerechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen zu kompensieren. Weiters gilt der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen als vereinbart.

d) Der Vertragspartner von TERRA ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch TERRA zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet TERRA dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

e) Forderungen gegen TERRA dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch TERRA nicht an Dritte abgetreten werden.

f) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist TERRA berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauskassa, etc. zu leisten,

ist TERRA berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen TERRA erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, TERRA die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

Übernahme von Abfällen

a) TERRA übernimmt nur Abfälle gem. ihrem aktuellen Bescheid zur Sammlung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Auflagen aller abfallrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Nach Aufforderung sind sämtliche relevanten abfallrechtliche Bescheide vorzulegen, weiters ist der Übergeber für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die TERRA oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen.

b) Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an TERRA zu übergeben

c) Die Übernahme der in Punkt a) genannten Stoffe kann TERRA verweigern bzw. vom Auftraggeber verlangen, dass diese Stoffe wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann TERRA eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.

d) Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist TERRA berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch TERRA aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von TERRA selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

e) Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

Gewährleistung und Schadenersatz:

a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von TERRA innerhalb angemessener Frist, die allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
- d) Der Vertragspartner von TERRA ist zur sofortigen Überprüfung der von TERRA erbrachten Leistungen verpflichtet und hat TERRA etwaige Mängel innerhalb von acht Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.
- e) TERRA ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch TERRA tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- f) Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat TERRA für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn TERRA dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- g) TERRA haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbewingter Abnutzung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen bzw. auch nicht für indirekte Schäden.
- h) Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von TERRA müssen innerhalb von acht Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.
- i) Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt TERRA keinerlei Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang TERRA gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- j) Eine Inanspruchnahme von TERRA aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch TERRA.

Beseitigung, Verwertung:

TERRA behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

Geheimhaltung

a) TERRA ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.

b) TERRA ist auch zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist TERRA berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart ist.

Verbrauchergeschäfte

Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des §1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vor und stehen zwingende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der AGB die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht.

Schutz der Pläne

a) Jedwedes geistiges Eigentum von TERRA wie Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. ob in schriftlicher oder nicht schriftlicher Form der TERRA sind urheberrechtlich geschützt.

Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

a) Auf alle Verträge zwischen TERRA und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.

b) Für alle Streitigkeiten zwischen TERRA und ihren Vertragspartnern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

Wien, im August 2015